

## Das II. Capitel.

## Von Gotteslästerungen (I) und Verachtung Göttliches Worts.

**D**ieweil dann einer jeden Obrigkeit / als die Gottes Dienerin ist / für allem obliegt / die hohe Majestät Gottes / als die unendlichste / höchste und würdigste / in acht zu halten / (2) und so weit und ferne ihrer eigenen Reputation vorzusetzen / als die Ehre Gottes mit keiner Obrigkeit auf Erden zu vergleichen; Deshalb so wol die göttliche Majestät befohlen / daß der Mensch / er sey Einheimisch oder Fremdling / welcher des H E R R N Namen lästert / des Todes sterben und die ganze Gemeine ihn steinigen solle. (3) Als auch die Kayserlichen Rechte verordnet / daß nicht allein der Gotteslästerer gestraffet / (4) sondern auch / da die Unter Richter hierin nachlässig befunden / (5) gleicher Straffe unterworffen seyn sollen: Woraus ferner erfolget / daß die Röm. Kayserl. Majestät für allen andern Satzungen / so wol in obangeregter Reformation, als auch in den vorigen Policen-Ordnungen die Straffe der beleidigten Majestät Gottes vorangestellet; So erwiedern Wir anhero in diesem Punct die angeregten Reichs-Ordnungen. Setzen